

## 1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Brac-Werke AG sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Brac-Werke AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Brac-Werke AG nach Eingang der Bestellung deren Annahme mittels Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat. Angebote ohne Gültigkeitsangaben sind unverbindlich.

## 3. Lieferverpflichtung

Für die Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Mass-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gewichts- oder Mengenabweichungen um +/-10% gelten als branchenüblich und geben keine Handhabe für Beanstandungen.

## 4. Zahlung

Der Besteller hat die Brac-Werke AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

## 5. Preise

Die Preise basieren auf dem beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang, bzw. den entsprechenden uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegenden Spezifikationen, Pflichten- oder Lastenhefte. Abweichungen vom spezifizierten Umfang sind Gegenstand einer gesonderten Betrachtung und werden in einem entsprechenden Zusatz zu Bestellung ausgewiesen oder bei Richtpreisen nach Auftragsabschluss fixiert. Die Preise der Brac-Werke AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in CHF (Schweizerfranken), ohne Verpackung, Transport, ohne Versicherung und allfälligen Warenumsatzsteuern. Die Brac-Werke AG ist zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt die gesamten Kosten inzwischen um mehr als 1% verändert haben.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Brac-Werke AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug behält sich die Brac-Werke AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen. Zudem behält sich die Brac-Werke AG das Recht vor, Kunden von einzelnen Zahlungsmöglichkeiten auszuschliessen oder auf Vorkasse zu bestehen. Für Werkzeuge muss eine Vorauszahlung von mind. 40% bei Erteilung des Auftrages geleistet werden. Der Rest ist nach Vereinbarung fällig.

## 7. Projekte und Vorstudien

Projekte und Vorstudien einschliesslich der Anfertigung von Mustern und Prototypen, welche auf Wunsch eines Interessenten ausgelastet werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder an Dritte abgegeben noch zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns das Recht vor, für Projekte und Vorstudien etc. Rechnung zu stellen, sofern die Bestellung nicht innert drei Monaten nach Unterbreitung der Vorschläge bei uns einget.

## 8. Werkzeuge

Werkzeuge aller Art, mit Ausnahme der vom Besteller zur Verfügung gestellten, bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Die Werkzeuge werden ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Verwendung setzt eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Besteller und Brac-Werke AG voraus. Werden vom Besteller nachträgliche Änderungen gewünscht, so werden diese separat verrechnet, ebenso werden die Termine neu vereinbart. Wird innerhalb der vereinbarten Frist die in Aussicht gestellte Menge nicht abgenommen, so bleibt der Brac-Werke AG das Recht vorbehalten, nicht gedeckte Werkzeugkosten nachzufordern. Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig während fünf Jahren seit der letzten Lieferung auf. Nach Ablauf dieser Frist entfällt jede Pflicht. Brac-Werke AG und Besteller einigen sich über die Kostentragung von notwendig werdenden Ersatzwerkzeugen.

## 9. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Details über Umfang, Konstruktion und Ausführung des Bestellsinhaltes bekannt sind. Wenn der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Teillieferungen können nicht zurückgenommen werden. Bei Abrufaufträgen ist es der Brac-Werke AG freigestellt, die ganze Bestellung auf einmal herzustellen. Schadenersatzforderungen des Bestellers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Wurde uns ein Fixtermin vorgeschrieben, so können wir Lagergebühren berechnen, falls der Käufer die Ware an diesem Termin nicht übernimmt. Wird die Zahl der in Auftrag gegebenen, aber noch nicht hergestellten Stücke, nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen, so haben wir Anspruch auf Schadenersatz. Ereignisse höherer Gewalt (Maschinendefekte, Betriebsstörungen) bei der Brac-Werke AG oder ihrer Unterprioranten verlängern die Lieferfrist um die Dauer ihrer Auswirkung. Dauern diese mehr als 6 Monate, so können sowohl die Brac-Werke AG wie auch der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Alle Lieferungen der Brac-Werke AG erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk 4226 Breitenbach (EXW gemäss Incoterms 2010).

## 10. Zubehörteile

Wenn der Besteller Zubehörteile mitliefert, so sind von diesen 10% mehr zur Verfügung zu stellen, als die Bestellmenge beträgt. Die Teile sind rechtzeitig und nach unseren Angaben zu liefern. Die angelieferten Teile werden nicht geprüft. Zusätzliche Kosten wegen Fabrikations-Erswnerungen, hervorgerufen durch ungenau gelieferte Teile, werden gesondert verrechnet.

## 11. Lieferung

Die Produkte werden von der Brac-Werke AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Brac-Werke AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art, sowie der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Besteller.

## 12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert maximal zehn Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und der Brac-Werke AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Wenn der Besteller keine Eingangsprüfung vornimmt und somit die Qualitätskontrolle an die Brac-Werke AG delegiert, so gilt die Qualitätsverantwortung nur als übernommen, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt ist.

## 13. Gewährleistung und Haftung

Die Brac-Werke AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung, respektive Meldung der Versandbereitschaft, Ersatzlieferung oder aber Fehlerbehebung durch die Brac-Werke AG verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch die Brac-Werke AG behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Brac-Werke AG keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Von der Gewährleistung und Haftung der Brac-Werke AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Brac-Werke AG nicht zu vertreten hat. Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## 14. Beanstandungen

Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware beim Besteller schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Bei den von uns anerkannten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Ersatz. Sei es durch Austausch, Ausbesserung oder Zurücknahme. Jeder weitere Schadenersatzanspruch, beispielweise für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden sowie ein Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, bis zur Behebung etwaiger Mängel, den Kaufpreis ganz oder zum Teil zurückzubehalten. Unsachgemässe Behandlung sowie Nacharbeiten an Teilen, die ohne Zustimmung der Brac-Werke AG durchgeführt wurden, haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen uns zur Folge.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist 4226 Breitenbach (SO). Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.